

Abrechnung des Markerkeimtests und der antimikrobiellen Therapie beim gesetzlich versicherten Patienten

Grundsätzlich ist weder die Abrechnung von Testverfahren in der Parodontologie noch die antimikrobielle Therapie im Bema geregelt.

Die Leistung ist somit keine Vertragsleistung des BEMA und kann demzufolge auch nicht zu Lasten der Krankenkasse abgerechnet werden. Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Berechnung nach GOZ auch beim GKV-Patienten, da es sich um eine selbständige Leistung handelt, die nicht gegen das Zuzahlungsverbot verstößt.

Der GKV-Patient muss vor Behandlungsbeginn für solche Leistungen mit einer entsprechenden Vereinbarung gemäß §4(5) BMV-Z bzw. §7 (7) EKVZ aus dem gesetzlichen Vertrag losgelöst werden. Durch diese Loslösung des GKV-Patienten ist die Abrechnungsgrundlage für diese Leistungen dann die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Abrechnung beim GKV- Patienten:

1.Sitzung:	
Eingehende Untersuchung	BEMA Nr. 01
Eingehende Beratung , 30 Minuten	----- <i>In Bema Nr. 01 enthalten</i>
Probeentnahme für Markerkeim-Test , je Entnahmestelle	GOÄ 298
„Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung - gegebenenfalls einschließlich Fixierung	<i>Zzgl. Laborkosten für Auswertung und ggf Porto für den Versand</i>
Mit der Gebühr sind die Kosten (Material Papierspitze) abgegolten.	
2. Sitzung:	GOÄ 1
Eingehende Beratung über das Testergebnis	<i>Abrechnung nach GOZ ,weil im Zusammenhang mit Markerkeimtest erforderlich</i>
Professionelle Zahnreinigung	GOZ 1040
Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied	je Zahn, Implantat oder Brückenglied
Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn	GOZ 4025
Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 4025 Die verwendeten antibakteriellen Materialien sind gesondert berechnungsfähig.	<i>Zzgl. Materialkosten</i>

Mustervereinbarung

Vereinbarung einer Privatbehandlung für gesetzlich versicherte Patienten gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ

zwischen

(Patient/Zahlungspflichtiger)

und

(Zahnarzt)

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich auf Grund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.

Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart nach der GOZ`12 und/oder GOÄ`82 :

Zahn	Leistung /Gebührenziffer	Anzahl	Faktor	€
	GOZ 4025 Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn			
	GOZ 1040 Professionelle Zahnreinigung			
	GOÄ 298 Probeentnahme für Markerkeim-Test, je Entnahmestelle			
	GOÄ 3 Eingehende Beratung über das Testergebnis			
	Materialberechnung nach § 4 Abs. 3 GOZ Laborkosten nach §9 GOZ			

Die aufgeführte Behandlung

- X wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt
- X ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.
- x geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
- X entspricht nicht den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung.

Erklärung des Versicherten

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung der genannten Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger)

(Zahnarzt)

Abrechnung des Markerkeimttests und der antimikrobiellen Therapie beim privat versicherten Patienten

Mit Inkrafttreten der neuen GOZ zum 01.01.2012 wurden verschiedene, vorher analog berechnete Leistungen als eigenständige Ziffern in die GOZ aufgenommen (z.B. GOZ 1040 für die Professionelle Zahnreinigung, je Zahn , Implantat und Brückenglied und GOZ 4025 für die subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation). Die GOÄ 298 für die „Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung - gegebenenfalls einschließlich Fixierung“ kann weiterhin aus der ärztlichen Gebührenordnung bezogen werden, da sie sich in einem für den Zahnarzt geöffneten Abschnitt befindet.

<u>1.Sitzung:</u>	
Eingehende Untersuchung	GOZ 0010
Beratung zur geplanten PA-Therapie	GOÄ 1* <i>mit entsprechendem Steigerungsfaktor</i>
Probeentnahme für Markerkeim-Test , je Entnahmestelle „Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung - gegebenenfalls einschließlich Fixierung Mit der Gebühr sind die Kosten (Material Papierspitze) abgegolten.	GOÄ 298 <i>Zzgl. Laborkosten für Auswertung und ggf Porto für den Versand</i>
<u>2. Sitzung:</u>	GOÄ 1 *
Eingehende Beratung über das Testergebnis	<i>Bitte hier die gesetzliche Regelung zum Behandlungsfall (Dauer von 30 Tagen für ein und dieselbe Erkrankung) beachten!)</i>
Professionelle Zahnreinigung Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.	GOZ 1040
Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 4025 Die verwendeten antibakteriellen Materialien sind gesondert berechnungsfähig.	GOZ 4025 <i>Zzgl. Materialkosten</i>
<i>* Hinweis: Die Höhe des Steigerungsfaktors sollte nach § 5 Abs. 2 GOZ angemessen bestimmt werden. Für die Überschreitung des 3,5fachen Satzes ist nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ mit dem Patienten eine vorherige abweichende Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zu treffen.</i>	

Die Abrechnungshinweise sind von der Autorin nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Ggf. können weitere Leistungen hinzukommen. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen.

Sabine Schröder